

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., Hagen/Düsseldorf

Vermerk

Februar 2007

Änderung der Preisanpassungsklauseln in den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen sowie der Klauseln über Rechtsmängel (Ziffer 41) der Einkaufsbedingungen von WSM

Auf Anregung des WSM-Rechtsausschusses werden die folgenden Änderungen vorgenommen.

A. Änderung der „Klauseln für Einkaufsbedingungen der WSM-Industrie für Produktionsmaterial und Betriebsmittel“ (Stand: 10.3.2006)

1. Die Preisanpassungsklauseln in Ziffer 11 (drei Alternativen)

Von den drei in Ziffer 11 genannten Alternativen wird lediglich die erste Alternative verändert: In der dritten Zeile wird hinter dem Wort „berechtigt“ eingefügt „**Verhandlungen über**“. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass in der Klausel nicht direkt eine Preisanpassung, sondern lediglich Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden können. Immerhin bedeutet dies mehr als eine „Sprech-klausel“, weil der Vertragspartner ernsthaft zu Verhandlungen bereit sein muss.

Die dritte Alternative von Ziffer 11 bleibt zwar unverändert, sie ist aber **erklärungsbedürftig**, um eine problemlose Anwendung durch die WSM-Unternehmen zu gewährleisten.

Im einzelnen ist zu Ziffer 11, dritte Alternative, auf folgendes hinzuweisen:

a)

Die Klausel hat keine Wirkung, wenn eine individuelle Vereinbarung eines Festpreises vorliegt, weil Individualvereinbarungen den AGB stets vorgehen.

b)

In der Klausel muss ein ganz bestimmter Kostenfaktor genannt werden. Dabei genügt z.B. nicht die Angabe „Material“. Vielmehr sollte z.B. von „Stahl X“ oder „Gaspreise“ die Rede sein.

c)

Für diesen konkret bestimmten Kostenfaktor sollte nach Möglichkeit ein passender Index bestehen, so dass sich der Vertragspartner über die Preisentwicklung selbständig unterrichten kann. Wenn jedoch kein geeigneter Index für vergleichbare Güter besteht, aber dennoch auf einen (amtlichen oder nicht-amtlichen) Index abgestellt wird, ist die Klausel gleichwohl wirksam, weil sie als sog. Leistungsvorbehaltsklausel (vgl. § 1 Nr. 1 Preisklauselverordnung) anzusehen ist: Das Ausmaß der Anpassung wird bei derartigen Klauseln in das Ermessen zumindest einer Vertragspartei oder eines Dritten (Schiedsgutachter oder Gericht) gestellt. Bei der vorliegenden Klausel würde der Richter über die Angemessenheit der Anpassung entscheiden.

Selbstverständlich können die Vertragspartner die Klausel auch so umformulieren, dass anstelle eines Index die Bezugsquelle des Verwenders für einen konkreten Kostenfaktor genannt wird (vgl. hierzu auch d).

d)

Allerdings ist es grundsätzlich nicht sinnvoll, die Worte „bezogen auf den Index ... zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (veröffentlicht in ...)“ zu streichen, weil dadurch der Käufer gezwungen wird, bei einem Anpassungsverlangen des Verkäufers die Einkaufspreise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und zum Zeitpunkt der Preisanpassung offen zu legen. Dies dürfte nicht im Interesse der meisten Käufer liegen.

2. Klausel in Ziff. 41 (Rechtsmängel)

Die Klausel soll in Zukunft klarstellen, dass sie nur dann einen Freistellungsanspruch zugunsten des Käufers begründet, „**soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet**“. Diese Worte sind der Klausel voranzustellen.

Die Ergänzung erfolgte im Hinblick auf das Urteil des BGH vom 5.10.2005 (NJW 2006, Seite 47 ff.).

B. Änderungen der „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WSM-Industrie für Industriegeschäfte im Inland“ (Stand: 2002)

Die Preisanpassungsklausel in Ziffer 6

Diese Klausel stimmt wörtlich mit Ziffer 11, erste Alternative der Einkaufsbedingungen überein. Daher ist die dort erforderliche Anpassung auch hier vorzunehmen: in der dritten Zeile sind die Worte „**Verhandlungen über**“ hinter dem Wort „berechtigt“ einzufügen.

Darüber hinaus wird Ziffer 6 der Verkaufsbedingungen in Zukunft **auch die beiden Alternativen enthalten**, wie sie bereits jetzt in Ziffer 11 der Einkaufsbedingungen vorgesehen sind. Damit ist in den Verkaufsbedingungen sichergestellt, dass eine Preisanpassungsklausel auch für den Fall zur Verfügung steht, dass lediglich ein einziger Kostenfaktor erfasst werden soll.

Damit hat Ziffer 6 der Verkaufsbedingungen den gleichen Wortlauf wie Ziffer 11 der Einkaufsbedingungen:

6. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als ... Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

oder

Ziffer 6 entfällt.

oder

6. Sollten sich die Preise für ... während der Laufzeit des Vertrages nachweislich um mehr als ... Prozent bezogen auf den Index ... zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (veröffentlicht in ...) ändern, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen.

Die notwendige Erläuterung der dritten Alternative ergibt sich aus den Ausführungen zu A. 1 a) bis d).